



23.11.2018

STELLUNGNAHME

des Haushaltsausschusses

für den Haushaltskontrollausschuss

zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Aufstellung des Betrugsbekämpfungsprogramms der EU (COM(2018)0386 – C8-0236/2018 – 2018/0211(COD))

Verfasser der Stellungnahme: Nedzhmi Ali

PA_Legam

ÄNDERUNGSANTRÄGE

Der Haushaltsausschuss ersucht den federführenden Haushaltskontrollausschuss, folgende Änderungsanträge zu berücksichtigen:

Änderungsantrag 1

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3a) Der Vielfalt der Rechts- und Verwaltungssysteme in den Mitgliedstaaten muss angemessen Rechnung getragen werden, um Unregelmäßigkeiten zu beseitigen und Betrug zu bekämpfen. Die Schwankungen bei der Zahl der Unregelmäßigkeiten sind möglicherweise auf die mehrjährige Programmplanung und die verspätete Berichterstattung zurückzuführen. All dies führt zu der Forderung, ein einheitliches System zur Erhebung vergleichbarer Daten über Unregelmäßigkeiten und Betrugsfälle aus den Mitgliedstaaten einzurichten, mit dem das Meldeverfahren und die Qualität der übermittelten Informationen sowie die Vergleichbarkeit der Daten standardisiert wird.

Begründung

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 3. Mai 2018 zu dem Jahresbericht 2016 über den Schutz der finanziellen Interessen der EU – Betrugsbekämpfung. Abrufbar unter: <http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?type=TA&reference=P8-TA-2018-0196&language=DE&ring=A8-2018-0135>

Änderungsantrag 2

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 3 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3b) Die Bedeutung der von der Kommission und dem OLAF vorgesehenen Präventivmaßnahmen ist ebenso unumstritten wie die bessere Anwendung des Früherkennungs- und Ausschlusssystems (FEAS) und des Informationssystems für die Betrugsbekämpfung (AFIS) sowie die Vervollständigung der nationalen Betrugsbekämpfungsstrategien. Aus diesen Anforderungen ergibt sich, dass ein Rahmen für die Digitalisierung aller Prozesse zur Umsetzung von EU-Maßnahmen (Aufrufe zur Einreichung von Interessensbekundungen, Anwendung, Bewertung, Umsetzung, Zahlungen) ausgearbeitet werden muss, der von allen Mitgliedstaaten anzuwenden ist.

Begründung

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 3. Mai 2018 zu dem Jahresbericht 2016 über den Schutz der finanziellen Interessen der EU – Betrugsbekämpfung. Abrufbar unter: <http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?type=TA&reference=P8-TA-2018-0196&language=DE&ring=A8-2018-0135>

Änderungsantrag 3

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 6

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(6) Die von der Union geleistete Unterstützung für den Schutz der finanziellen Interessen der Union, die Meldung von Unregelmäßigkeiten und die gegenseitige Amtshilfe und Zusammenarbeit in Zoll- und Agrarsachen sollte verschlankt und zu diesem Zweck zu

(6) Die von der Union geleistete Unterstützung für den Schutz der finanziellen Interessen der Union, die Meldung von Unregelmäßigkeiten und die gegenseitige Amtshilfe und Zusammenarbeit in Zoll- und Agrarsachen sollte verschlankt und zu diesem Zweck zu

einem einzigen Programm, nämlich dem Betrugsbekämpfungsprogramm der EU (im Folgenden „Programm“), zusammengefasst werden, um größere Synergieeffekte und mehr haushaltstechnische Flexibilität zu ermöglichen und die Steuerung der Unterstützung zu vereinfachen.

einem einzigen Programm, nämlich dem Betrugsbekämpfungsprogramm der EU (im Folgenden „Programm“), zusammengefasst werden, um größere Synergieeffekte und mehr haushaltstechnische Flexibilität zu ermöglichen und die Steuerung der Unterstützung zu vereinfachen. **Zudem sollte bei der Ausarbeitung der jährlichen Arbeitsprogramme darauf geachtet werden, dass keine Doppelarbeiten durchgeführt und Synergieeffekte zwischen dem Betrugsbekämpfungsprogramm der EU und den einschlägigen Programmen in Bereichen wie Justiz, Inneres und Zoll ermittelt werden.**

Änderungsantrag 4

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 10

Vorschlag der Kommission

(10) Auf diese Verordnung sind die vom Europäischen Parlament und vom Rat auf der Grundlage von Artikel 322 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union erlassenen horizontalen Finanzvorschriften anwendbar. Diese Vorschriften sind in der Haushaltsordnung niedergelegt; sie regeln insbesondere das Verfahren für die Festlegung des Haushaltsplans und dessen Vollzug mittels Finanzhilfen, Auftragsvergabe, Preisgeldern und indirektem Haushaltsvollzug und sehen Kontrollen der Verantwortung der Finanzakteure vor. Die auf der Grundlage von Artikel 322 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union erlassenen Vorschriften betreffen zudem den Schutz des Unionshaushalts im Falle von generellen Mängeln in Bezug auf das Rechtsstaatsprinzip in den Mitgliedstaaten, da die Achtung der Rechtsstaatlichkeit eine unverzichtbare Voraussetzung für die Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung

Geänderter Text

(10) Auf diese Verordnung sind die vom Europäischen Parlament und vom Rat auf der Grundlage von Artikel 322 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union erlassenen horizontalen Finanzvorschriften anwendbar. Diese Vorschriften sind in der Haushaltsordnung niedergelegt; sie regeln insbesondere das Verfahren für die Festlegung des Haushaltsplans und dessen Vollzug mittels Finanzhilfen, Auftragsvergabe, Preisgeldern und indirektem Haushaltsvollzug und sehen Kontrollen der Verantwortung der Finanzakteure vor. **Für Verträge, die im Rahmen des Betrugsbekämpfungsprogramms der EU ganz oder teilweise aus dem Haushalt finanziert werden, gelten deshalb unter anderem die Grundsätze der Transparenz, der Verhältnismäßigkeit, der Gleichbehandlung und der Nichtdiskriminierung, während Finanzhilfen zusätzlich den Grundsätzen**

und eine wirksame EU-Finanzierung ist.

der Kofinanzierung, des Kumulierungsverbots und des Doppelfinanzierungsverbots, des Rückwirkungsverbots und des Gewinnverbots unterliegen. Die auf der Grundlage von Artikel 322 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union erlassenen Vorschriften betreffen zudem den Schutz des Unionshaushalts im Falle von generellen Mängeln in Bezug auf das Rechtsstaatsprinzip in den Mitgliedstaaten, da die Achtung der Rechtsstaatlichkeit eine unverzichtbare Voraussetzung für die Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung und eine wirksame EU-Finanzierung ist.

Begründung

Vgl. Artikel 160 Absatz 1 der Haushaltsordnung (Grundsätze für die Vergabe öffentlicher Aufträge und von Konzessionen) und Artikel 188 der Haushaltsordnung (Grundsätze für Finanzhilfen).

Änderungsantrag 5

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3

<i>Vorschlag der Kommission</i>	<i>Geänderter Text</i>
Artikel 3	Artikel 3
Haushalt	Haushalt
1. Die Finanzausstattung für die Durchführung des Programms für den Zeitraum 2021–2027 beträgt 181,207 Millionen EUR zu jeweiligen Preisen.	1. Die Finanzausstattung für die Durchführung des Programms für den Zeitraum 2021–2027 beträgt 322 000 000 EUR zu Preisen von 2018 (363 000 000 EUR zu jeweiligen Preisen) .
2. Die <i>indikative</i> Aufteilung des in Absatz 1 genannten Betrags ist wie folgt:	2. Die <i>vorläufige</i> Aufteilung des in Absatz 1 genannten Betrags ist wie folgt:
a) 114,207 Millionen EUR für das in Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe a genannte Ziel,	a) 203 000 000 EUR zu Preisen von 2018 (229 000 000 EUR zu jeweiligen Preisen) für das in Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe a genannte Ziel,
b) 7 Millionen EUR für das in Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe b genannte	b) 12 000 000 EUR zu Preisen von 2018 (14 000 000 EUR zu jeweiligen

Ziel,

c) **60 Millionen EUR** für das in Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe c genannte Ziel.

3. Der in Absatz 1 genannte Betrag darf für technische und administrative Hilfe bei der Durchführung des Programms eingesetzt werden, darunter für die Vorbereitung, Überwachung, Kontrolle, Prüfung und Evaluierung, einschließlich für betriebliche IT-Systeme.

Preisen) für das in Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe b genannte Ziel,

c) **107 000 000 EUR zu Preisen von 2018 (120 000 000 EUR zu jeweiligen Preisen)** für das in Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe c genannte Ziel.

3. Der in Absatz 1 genannte Betrag darf für technische und administrative Hilfe bei der Durchführung des Programms eingesetzt werden, darunter für die Vorbereitung, Überwachung, Kontrolle, Prüfung und Evaluierung, einschließlich für betriebliche IT-Systeme.

VERFAHREN DES MITBERATENDEN AUSSCHUSSES

Titel	Betrugsbekämpfungsprogramm der EU
Bezugsdokumente – Verfahrensnummer	COM(2018)0386 – C8-0236/2018 – 2018/0211(COD)
Federführender Ausschuss Datum der Bekanntgabe im Plenum	CONT 14.6.2018
Stellungnahme von Datum der Bekanntgabe im Plenum	BUDG 14.6.2018
Verfasser(in) der Stellungnahme Datum der Benennung	Nedzhmi Ali 11.7.2018
Prüfung im Ausschuss	26.9.2018
Datum der Annahme	21.11.2018
Ergebnis der Schlussabstimmung	+: 28 –: 2 0: 1
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	Jean Arthuis, Lefteris Christoforou, Gérard Deprez, Manuel dos Santos, André Elissen, José Manuel Fernandes, Eider Gardiazabal Rubial, Ingeborg Gräßle, Monika Hohlmeier, John Howarth, Bernd Kölmel, Zbigniew Kuźmiuk, Vladimír Maňka, Jan Olbrycht, Răzvan Popa, Petri Sarvamaa, Jordi Solé, Patricija Šulin, Eleftherios Synadinos, Indrek Tarand, Isabelle Thomas, Inese Vaidere, Monika Vana, Daniele Viotti, Tiemo Wölken, Stanisław Żółtek
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter	Karine Gloanec Maurin, Giovanni La Via, Ivana Maletić, Andrey Novakov, Tomáš Zdechovský

NAMENTLICHE SCHLUSSABSTIMMUNG IM MITBERATENDEN AUSSCHUSS

28	+
ALDE	Jean Arthuis, Gérard Deprez
ECR	Bernd Kölmel, Zbigniew Kuźmiuk
PPE	Lefteris Christoforou, José Manuel Fernandes, Ingeborg Gräßle, Monika Hohlmeier, Giovanni La Via, Ivana Maletić, Andrey Novakov, Jan Olbrycht, Petri Sarvamaa, Patricija Šulin, Inese Vaidere, Tomáš Zdechovský
S&D	Eider Gardiazabal Rubial, Karine Gloanec Maurin, John Howarth, Vladimír Maňka, Răzvan Popa, Manuel dos Santos, Isabelle Thomas, Daniele Viotti, Tiemo Wölken
VERTS/ALE	Jordi Solé, Indrek Tarand, Monika Vana

2	-
ENF	André Elissen, Stanisław Żółtek

1	0
NI	Eleftherios Synadinos

Erläuterungen:
+ : dafür
- : dagegen
0 : Enthaltung